

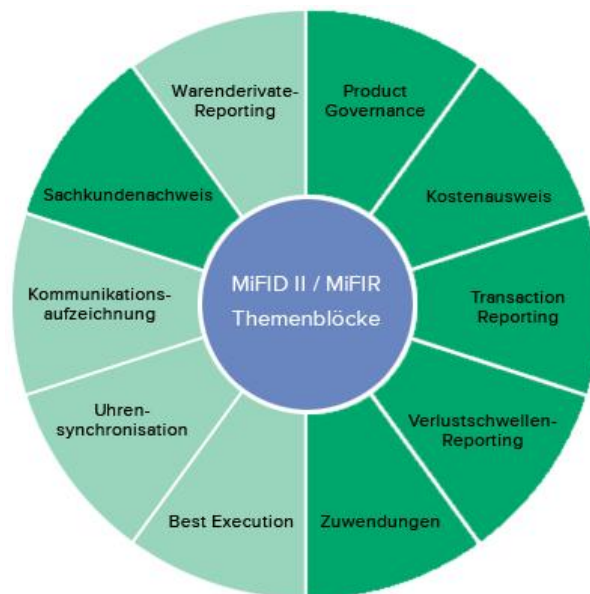
Sehr geehrte Geschäftspartner,

anbei geben wir Ihnen als Zusammenfassung einen Überblick über wesentliche Umsetzungen der Anforderungen aus MiFID II bei der DAB BNP Paribas.

In unseren Ausführungen werden wir uns auf Aspekte beschränken, die in unserer Zusammenarbeit relevant sind. Sie erkennen diese Aspekte in der Grafik am dunkleren Grün.

Uns ist es wichtig, Sie bei den regulatorischen Änderungen bestmöglich zu unterstützen.

Ihr MiFID-II-Team von DAB BNP Paribas



Transaction Reporting

Grundsätzliche Anforderung

(Artikel 26 MiFIR)

- Das Transaction Reporting ersetzt die **§ 9 WPHG**-Meldung.
- **Alle** Transaktionen sind **meldepflichtig**, welche nicht über den Handelsplatz KVG ausgeführt werden, da die Meldepflicht in diesem Fall bei der KVG liegt.
- **Die Identifikation der handelnden Personen** kommt hinzu. Dazu wird von natürlichen Personen die nationale Kennung bzw. für juristische Personen die sogenannte LEI (= Legal Entity Identifier) benötigt.

Umsetzung bei DAB BNP Paribas

Bereits im letzten Jahr haben wir – mit Ihrer Unterstützung – für alle benötigten Kunden die LEI und die nationale Kennung eingeholt. Einerseits brauchen wir diese damit wir unseren Meldeverpflichtungen nachkommen können, andererseits haben wir damit die Voraussetzungen geschaffen, dass wir auch für Sie die Meldungen übernehmen können.

Sofern Sie im Rahmen Ihrer Wertpapierdienstleistung meldepflichtige Geschäfte an Ihre Kunden vertreiben, sind Sie ebenso in der Verpflichtung diese an die zuständigen Aufsichtsbehörden zu melden.

Diese Meldung können wir für Sie übernehmen. Hierzu benötigen wir Ihren Antrag online unter [b2b.dab-bank.de/Hilfe & Service/ Recht & Aufsicht/ MiFID II/ MiFID II Zusatzverträge](http://b2b.dab-bank.de/Hilfe%20Service/Recht%20Aufsicht/MiFID%20II/MiFID%20II%20Zusatzvertr%C3%A4ge). Hier finden Sie auch die Konditionen zu denen wir diese Meldungen für Sie übernehmen.

Bitte beachten Sie:

Manche KVGs bieten den Handel von Fonds nicht mehr an. Stattdessen müssen die Fonds fortan über die Börse gehandelt werden. Dies kann

verschiedene Gründe haben, es hat aber zur Folge, dass Sie als Intermediär für einen Verkauf von Wertpapieren in diesem Fällen technisch keine Handelsgeschäfte mehr in diesem Fonds durchführen können, sofern für Sie keine LEI bei uns im System hinterlegt wurde.

WICHTIG:

Sofern dieser Fall eintritt, müssen Sie sich im Klaren sein, dass Sie ggf. eine Meldepflicht haben. Eine Meldepflicht haben Sie dann, wenn Sie eine Beratungsdienstleistung erbracht haben und nicht nur als Bote des Kunden dieses Geschäft handeln. Das heißt, dass die Meldepflicht unabhängig von Ihrer Zulassung als Finanzintermediär ist, sondern sich darauf bezieht, ob Sie meldepflichtige Geschäfte als Wertpapierdienstleistung durchführen oder nicht.

Kostenausweis

Grundsätzliche Anforderung

(Regulatorische Grundlage: Artikel 50 Delegierte Verordnung 2398)

- Jedem Kunden ist vor Geschäftsabschluss (ex-ante) ein Kostenausweis mit den Dienstleistungs-, Produktkosten und Zuwendungen Dritter auszuweisen.
- Nicht vorher bekannte Kosten sind zu schätzen.
- Jedem Kunden ist einmal jährlich ein genauer Kostenbericht mit den tatsächlich angefallenen Kosten auszuweisen (ex-post).

Umsetzung bei DAB BNP Paribas

- **Ex-ante-Kostenausweis**

DAB BNP Paribas und Intermediär haben die Verpflichtung, ex-ante die Kosten auszuweisen.

Diese haben wir erfüllt, indem wir allen Depotkunden Ende 2017 einen kundenindividuellen Kostenausweis zur Verfügung gestellt haben. Dieser standardisierte Kostenausweis wird zukünftig mit der Kontoeröffnungsbestätigung versendet. Das findet derzeit noch nicht statt, wird aber zeitnah umgesetzt. Alle Kunden, die in der letzten Zeit keinen Ex-ante Kostenausweis bekommen haben, werden diesen dann nachgeliefert bekommen.

Zusätzlich steht Ihnen und Ihren Kunden beim Orderprozess in B3 und im B3 Webclient der transaktionsindividuelle Ex-ante-Kostenausweis zur Verfügung. Dieser enthält die gleichen Informationen, anstatt beispielhafter Orders werden hier jedoch die Kosten im Zusammenhang zum konkreten Geschäftsvorfall angezeigt. Wir haben Ihnen ermöglicht, diesen als PDF anzuzeigen und zu speichern. Dem PDF können Sie detaillierte Erläuterungen zur Kostenermittlung entnehmen. Ebenfalls können Sie sich Kostenausweise zu bereits durchgeführten Orders anzeigen lassen.

Auch Sie als **Intermediär haben die Pflicht**, Ihren Kunden den entsprechenden Ex-ante-Kostenausweis inkl. Ihrer Vergütungsmodelle zur Verfügung zu stellen.

Wir werden Sie unterstützen, indem wir unseren Kostenausweis für Sie elektronisch bearbeitbar zur Verfügung stellen. Dazu werden weitere Informationen folgen.

Für Orderkanäle wie Telefon und Fax, also Fernabsatz, ist der transaktionsindividuelle Ex-ante-Kostenausweis nicht notwendig. Diese Pflicht ist bereits jedem Kunden gegenüber durch den standardisierten Ex-ante-Kostenausweis erfüllt.

- **Ex-post-Kostenausweis**

Der Ex-post-Kostenausweis ist derzeit bei uns in der Konzeption und ist dem Kunden am Ende einer Periode zur Verfügung zu stellen. Wir werden den Ex-post-Kostenausweis an alle Kunden Anfang 2019 zustellen. Auch Kunden, die die Geschäftsbeziehung zu DAB BNP Paribas beendet haben, werden diesen Anfang 2019 erhalten.

Wie auch im Ex-ante-Kostenausweis haben Sie die Pflicht, Ihren Kunden Ihre Kosten in ähnlicher Form offenzulegen.

Product Governance

Grundsätzliche Anforderung

(Artikel 9 und Artikel 10 Delegierte Verordnung 2031 sowie §63 (4), § 63 (5) in Verbindung mit §80 (10), (12) FiMaNoG)

- Hersteller von Finanzinstrumenten müssen sogenannte

Herstellerzielmärkte definieren.

- Vertreibende Finanzinstitute müssen für jedes Produkt, das Sie anbieten, ein Produktgenehmigungsverfahren durchführen und eigene Vertreiber-Zielmärkte ableiten.
- In jedem Verkaufsprozess ist eine Zielmarktprüfung durchzuführen.

Zielmarktdefinition

- Jeder Hersteller und Vertreiber definiert einen Zielmarkt für jedes einzelne Produkt, welches er anbietet. Dabei berücksichtigt er folgende 6 Kundenkategorien:
 - Privatkunden, professioneller Anleger, geeignete Gegenpartei
 - Kenntnisse und Erfahrungen
 - Risikoindikator
 - Anlageziele und -bedürfnisse (inkl. Anlagehorizont)
 - Finanzielle Verhältnisse mit Fokus auf Verlusttragfähigkeit
 - Risikotoleranz und Vereinbarkeit des Risiko-/Renditeprofils des Produkts mit dem Zielmarkt
- Jede Zielmarktdefinition muss ein internes Produktgenehmigungsverfahren durchlaufen.

Umsetzung bei DAB BNP Paribas

- Den Herstellerzielmarkt – sofern dieser über WM Daten angeliefert wird – sowie den **Vertreiberzielmarkt der DAB** stellen wir Ihnen online auf Einzelwertpapiererebene zur Verfügung. Dieser wird zeitnah auf der [MiFID-II-Seite in der Community](#) zu finden sein.
- Wir kommen unserer Verpflichtung nach, einen Zielmarkt zu definieren und eine Zielmarktprüfung durchzuführen. Diese erfolgt nach folgenden Kategorien:
 - Kundenkategorie (Privatkunden, professioneller Anleger, geeignete Gegenpartei)
 - Kenntnisse und Erfahrungen

Der **Vertreiberzielmarkt und die -prüfung der DAB BNP Paribas** sind in B3 hinterlegt. Wenn künftig in B3 eine Order durchgeführt wird, die sich entweder im grauen oder im negativen Zielmarkt von DAB BNP Paribas befindet, werden Ihnen folgende Hinweistexte angezeigt:

- **Grauer Zielmarkt:**
Hinweis – Ein Abgleich Ihrer Daten mit denen des von Ihnen ausgewählten Finanzinstruments ergab, dass Sie nicht zu der Kundengruppe gehören, für die es konzipiert wurde. Bitte fahren Sie nur mit dem Orderprozess fort, wenn Sie dieses Finanzinstrument dennoch erwerben möchten.
- **Negativer Zielmarkt:**
Achtung – Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass Sie nicht zu der Personengruppe gehören, für die dieses Finanzinstrument konzipiert wurde. Mit der Fortführung des Orderprozesses bestätigen Sie, dass Sie es trotzdem erwerben möchten und die Risiken richtig einschätzen können.

Bitte beachten Sie, dass diese Hinweistexte von uns angezeigt werden müssen, um unsererseits MiFID-II-konform zu sein. Dabei können unsere Zielmärkte von den Ihren abweichen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass bei Ihrer Zielmarktprüfung nicht nur die beiden automatisierten in B3 umgesetzten Kriterien herangezogen werden müssen, sondern alle sechs Zielmarktdefinitionen berücksichtigt werden müssen.

Wenn Sie vom Herstellerzielmarkt abweichen, müssen Sie dafür Sorge tragen, dieses bei sich zu dokumentieren. In welcher Form die Dokumentation zu erfolgen hat, ist Ihnen überlassen.

Verlustschwellenreporting

Grundsätzliche Anforderung

(Regulatorische Grundlage: Art. 62 Abs. 1 und 2 Delegierte Verordnung 2398)

Dem Kunden ist am folgenden Geschäftstag mitzuteilen, wenn der Wert des Gesamtportfolios um 10 % oder einem Vielfachen davon gefallen ist.

Neben den bestehenden Regelungen zu individuellen Verlustschwellen für

Grundsätzlich gehen wir bei der Anlage- und Abschlussvermittlung und allen weiteren BaFin-regulierten Zulassungsarten von abhängiger Beratung aus. Damit darf die Bestands- und Umsatzprovision unverändert zu den derzeit bestehenden Konditionsvereinbarungen an Sie ausbezahlt werden. Sollten Sie Änderungen dazu wünschen, bitten wir um die entsprechende Information.

Sachkundenachweis

Nach MiFID II ergeben sich wesentliche Änderungen in den Bereichen der Anlagenberatung und Finanzportfolioverwaltung. Unter anderem betreffen diese Anforderungen auch die Sachkunde von Mitarbeitern von Finanzintermediären. In diesem Kontext wird auch die WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung neu gefasst. MiFID II regelt, dass bestimmte Mitarbeitergruppen von Wertpapierdienstleistungsunternehmen über die für ihre Tätigkeiten notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen (Sachkundeforderungen) verfügen. Für diese Mitarbeiter ist zukünftig eine mindestens jährliche Überprüfung der Sachkunde durch die Wertpapierdienstleistungsunternehmen erforderlich. Bei den Mitarbeitern handelt es sich um

- Mitarbeiter, die Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit der Anlageberatung betrauen,
- Mitarbeiter, die Kunden Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erteilen und
- Mitarbeiter, die Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit der Finanzportfolioverwaltung betrauen.

DAB BNP Paribas bietet zukünftig über eine [Online-Schulung](#) die Möglichkeit an, den geforderten Sachkundenachweis zu erlangen.

In Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten von der KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH haben wir eine Online-Schulung entwickelt, die Ihnen zunächst den erforderlichen inhaltlichen Stoff vermittelt, in dem die Theorie mit Beispielen aus der Praxis untermauert wird.

Zum Ende dieser [Online-Schulung](#) werden die erarbeiteten Lerninhalte durch einen Test abgefragt. Wird der Test bestanden, erhalten Sie das notwendige Zertifikat über Ihre Sachkunde. Das Zertifikat wird von Compliance-Abteilungen für den jährlichen Nachweis der Sachkunde akzeptiert.

Ab April 2018 steht Ihnen unsere [Online-Schulung](#) zur Verfügung.

Kennlernangebot sichern! Schnell sein lohnt sich!

Bis Ende März 2018 können Sie sich auf unserer Internetseite unter Angabe Ihrer Kontaktdaten unverbindlich für die Nutzung unserer [Online-Schulung](#) anmelden und profitieren dann von unserem Kennlernangebot und nutzen die Online-Schulung für nur 139,00 Euro – statt regulär für 199,00 Euro!*

[Jetzt anmelden >](#)

* Das Angebot ist nur gültig für zuvor angemeldete Interessenten, die sich anschließend auch für die Nutzung der Online-Schulung registrieren. Der angegebene Preis ist nur für die erste Nutzung und einmalig gültig. Alle angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Disclaimer

Diese Zusammenfassung stellt keine Rechtsberatung dar und soll eine solche auch nicht ersetzen. Dieses Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Impressum

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

Standort: Landsberger Str. 300, 80687 München • Sitz: Nürnberg, Amtsgericht Nürnberg HRB 31129 • Umsatzsteuer-Identnr.: DE 191528929

Sitz der Hauptniederlassung der BNP Paribas S.A.: 16, boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich • Registergericht: R.C.S. Paris 662 042 449 • Président du Conseil d'Administration (Präsident des Verwaltungsrates): Jean Laurent Bonnafé • Directeur Général (Generaldirektor): Jean-Laurent Bonnafé • Aufsichtsbehörden: Europäische Zentralbank, Banque de France, Autorité des Marchés Financiers

Zuständige Aufsichtsbehörden:

[Europäische Zentralbank](#)
[Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht](#)
[Banque de France](#)
[Autorité des Marchés Financiers](#)

Kontakt



Kundenbetreuung Tel.: +49 89 8895-8085
E-Mail: kundenbetreuungb2b@dab.com



Presse Tel.: +49 89 50068-1595
E-Mail: juergen.eikenbusch@dab.com



Technischer Support Tel.: +49 89 8895-8088
E-Mail: infomanagement@dab.com



Helpdesk Tel.: +49 89 50068-322
E-Mail: helpdesk@dab.com



Veranstaltungen Tel.: +49 89 50068-1764
E-Mail: b2b-marketing@dab.com



Handel Tel. Aktien: +49 89 8895-8230
Tel. Fonds: +49 89 8895-8240
E-Mail: vhändlerb2b@dab.com

[Newsletter abmelden](#)